

**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 25/630

A-6010 Innsbruck, am 9. November 1993
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-151
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

T e l e f a x !

Seitens GESETZENTWURF
Zl. 7P-GE/19-13
Datum: 30. NOV. 1993
Verteilt 3.12.93 Mu

Betreff: Entwurf einer 52. ASVG-Novelle; *St. Hajek*
Stellungnahme

Zu Zahl 20.352/13-1/93 vom 7. Oktober 1993

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 9. November 1993 zum übersandten Entwurf einer 52. ASVG-Novelle folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines:

1. Hauptreformpunkte des Entwurfes sind die Verringerung der Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger, die Einrichtung von Beiräten bei den Sozialversicherungsträgern, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, und die Neuorganisation des Hauptverbandes, verbunden mit einer wesentlichen Erweiterung seiner Kompetenzen.

Die Anzahl der Versicherungsvertreter soll nach dem Entwurf drastisch vermindert werden. Dem Ausmaß der Verminderung im Vorstand und in der Kontrollversammlung wird grundsätzlich zugestimmt. Die Verminderung der Anzahl der Versicherungsvertreter in der Generalversammlung um mehr als die Hälfte

könnte aber bewirken, daß nur mehr größere Berufsgruppen vertreten sind, während kleinere Berufsgruppen keine Versicherungsvertreter mehr entsenden könnten und damit nicht mehr mitspracheberechtigt wären. Damit würde dem nach § 421 Abs. 1 dieses Entwurfes angestrebten Prinzip einer repräsentativen Demokratie wohl nicht entsprochen. Diesem Grundprinzip der Sozialversicherung sollte aber vor allem in der Generalversammlung Rechnung getragen werden.

Ob die Einrichtung von Beiräten zweckmäßig ist, wird bezweifelt. Schwierigkeiten dürften schon bei der Auswahl der Vereine auftreten, denen ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von Mitgliedern des Beirates eingeräumt wird. Es besteht auch die Gefahr, daß Mitglieder des Beirates als Interventionsträger für die von ihnen vertretenen Mitglieder agieren und bei der Vertretung der Anliegen der von ihnen vertretenen Vereinsmitglieder das Gesamtinteresse der Versichertengemeinschaft außer Acht lassen.

2. Bei der Änderung der Organisation der Verwaltungskörper wird im Entwurf hinsichtlich der Vertretung der Pensionisten bzw. Senioren in den Entscheidungsgremien nichts vorgesehen. Diese Berufsgruppe wird auf die Beiräte verwiesen. Im Hinblick darauf, daß diese Beiratskonstruktion, wie oben bereits ausgeführt wurde, nicht für zweckmäßig erachtet wird, wird ange regt zu prüfen, ob nicht die Gruppe der Senioren in den Verwaltungskörpern entsprechend verankert werden sollte.
3. Durch die Neuorganisation des Hauptverbandes und die Zuweisung weiterer Aufgaben an ihn wird das Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherungsträger gegenüber dem Hauptverband wesentlich eingeschränkt. So wird vor allem die Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes von bisher 23 Fällen auf 32 Fälle erweitert. Wie weit die Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes nunmehr gehen soll ersieht man daraus, daß dem Hauptverband sogar aufgetragen wird, Richtlinien für die Gestaltung und den Mindestinhalt von Unterlagen für die Sitzungen und von Protokollen über die Sitzungen der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger aufzustellen. Wei-

ters wird dem Hauptverband durch eine Generalklausel die Aufstellung weiterer Richtlinien für die Geschäftsführung, Verwaltung und Betriebsführung der Versicherungsträger sowie für das Zusammenwirken der Versicherungsträger sowohl untereinander als auch mit dem Hauptverband übertragen. Dies bedeutet ein weitgehendes Eingriffsrecht in die Organisation des internen Verwaltungsbetriebes der Versicherungsträger. Diese Verlagerung von Kompetenzen der Versicherungsträger, die zum wesentlichen Begriffsinhalt der Selbstverwaltung gehören, zum Hauptverband beinhaltet letztlich eine Weisungsgebundenheit und eine weitgehende Abhängigkeit vom Hauptverband.

Der Entwurf erscheint daher wegen seiner stark zentralistischen Ausrichtung und somit Abkehr von einer dezentralisierten Verwaltung, die dem Begriffsinhalt der Selbstverwaltung entspricht, sehr bedenklich.

Die Übertragung der nachstehenden Richtlinienkompetenzen an den Hauptverband sollte jedenfalls schon aus Gründen der Praktikabilität nochmals kritisch überdacht werden:

- a) die Gestaltung von Geschäftsordnungen für die Verwaltungskörper; bei enger Auslegung, was befürchtet wird, wird eine "Einheitsgeschäftsordnung" ohne Entwicklungsspielraum für die einzelnen Sozialversicherungsträger entstehen.
- b) die gemeinsame Durchführung der maschinellen Heilmittelabrechnung; die Zentralisierung der Heilmittelabrechnung dürfte verfehlt sein. Allein die Problematik der Rückfragen und Fehlersuche lassen eine Zentralisierung aus der Sicht der Betroffenen als nicht vertretbar erscheinen.
- c) die Gestaltung der Musterrichtlinien für die Verwendung der Mittel des Unterstützungsfonds; auch in diesem Fall ist eine zentrale Richtlinienkompetenz entbehrlich. Die Möglichkeit des Eingehens auf spezielle Probleme des KV-Trägers wird damit ebenso beseitigt wie das Reagieren auf Änderungen.
- d) die Gestaltung und der Mindestinhalt von Unterlagen für Sitzungen und Protokolle über die Sitzungen; die Überlegung,

daß ein Verwaltungskörper nicht einmal imstande ist, Protokolle zu gestalten und zu führen, zeigt von einem Willen zur Bevormundung, der abgelehnt wird.

Zusammenfassend stellt sich die Ausweitung der Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes als eine für die Versicherten und die Krankenkassen nachteilige Zentralisierung und Bevormundung dar.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

1. Das in § 421 Abs. 1 vorgesehene Entsendungskriterium "fachliche Eignung unter Bedachtnahme auf die einzelnen, von den entsendungsberechtigten Stellen jeweils zu vertretenden Berufsgruppen" kann in der Praxis insofern zu Problemen führen, als der Inhalt dieses Kriteriums äußerst vage ist.
2. In § 436 ist vorgesehen, daß der Obmann zu allen Sitzungen die Teilnahme von Bediensteten mit beratender Stimme verfügen kann. Es müßte jedenfalls schon im Gesetz verankert werden, daß der leitende Angestellte zu allen Sitzungen zwingend beizuziehen ist.
3. Die Beseitigung der Einschränkung, daß die Betriebsvertretung nur in Belangen der Bediensteten zur Teilnahme berechtigt ist, ist nicht verständlich. Die Teilnahme an allen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten ist durchaus entbehrlich.
4. Die Einrichtung der Beiräte wird, wie oben bereits erwähnt wurde, zu praktischen Problemen führen. Ihr Nutzen ist zudem fraglich.
5. Unklar ist, ob tatsächlich beabsichtigt ist, die Satzung am Beginn einer jeden Amts dauer neu zu beschließen (§ 455 Abs. 1), wenn man z.B. davon ausgeht, daß keine inhaltlichen Änderungen notwendig und gewünscht sind.

- 5 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl